

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 4/07 S

S 47 SO 1443/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin,
Abt. Soziales und Gesundheit - Sozialamt, Rechtsamt -,
Hohenzollernring 15, 13585 Berlin,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Berlin wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die zur Nachlasspflegerin bestellte Rechtsanwältin A. H. mit Kanzleisitz im Bezirk des Sozialgerichts (SG) Berlin hat als gesetzliche Vertreterin der unbekannten Erben der am 4.7.2005 verstorbenen H. N. die zuletzt im Bezirk des SG Berlin wohnte, gegen das Land Berlin Untätigkeitsklage erhoben. Mit Beschluss vom 20.3.2007 hat das angegangene SG Berlin nach Anhörung der Beteiligten das Bundessozialgericht (BSG) zur Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit angerufen. Eine örtliche Zuständigkeit könne nach § 57 SGG nicht bestimmt werden, weil die klagenden Erben unbekannt seien und deshalb weder ihr Wohnsitz noch ihr Aufenthaltsort zu ermitteln sei. Nach § 57 SGG könne insoweit weder an den letzten Wohnsitz der Verstorbenen noch an den Kanzleisitz der Nachlasspflegerin angeknüpft werden.

II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG nicht gegeben, weil Rechtsstreitigkeiten, die von unbekannten Erben als Klägern betrieben werden, von keiner der dort abschließend aufgeführten Zuständigkeitsregelungen erfasst werden. Das Fehlen eines gesetzlich festgelegten Gerichtsstands in diesen Fällen rechtfertigt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das BSG.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Berlin zu bestimmen. Bei diesem für den letzten Wohnort der Verstorbenen zuständigen Gericht ist die Untätigkeitsklage seit dem 7.7.2006 rechtshängig. Im Bezirk des SG Berlin hat außerdem die beklagte Gebietskörperschaft ihren Sitz. Im Rahmen der Anhörung hat die Nachlasspflegerin als gesetzliche Vertreterin der unbekannten Erben an der Wahl des SG Berlin als zuständigen Gerichts mit Schreiben vom 19.7.2006 und 6.2.2007 festgehalten. Das beklagte Land Berlin hat keine Gründe vorgebracht, die gegen die Bestimmung des SG Berlin sprechen.

